

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 80/10 B

L 4 SO 6/10 (LSG Hamburg)
S 53 SO 375/07 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Klosterwall 6, 20095 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2010 durch die
Richter Dr. Fichte , Coseriu und Prof. Dr. Spellbrink
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 28. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das bezeichnete Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D
beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die nachträgliche Gewährung höherer Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für die Zeit vom 1.8.1997 bis 31.12.2002 im Wege der Überprüfung.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das teilweise stattgebende Urteil des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 28. Oktober 2009 zurückgewiesen (*Urteil vom 28.9.2010*).
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, dass das "Urteil des Landessozialgerichts Hamburg unrichtig ist und von der höchstgerichtlichen Instanz zu überprüfen ist". Ausschlaggebend für die Höhe der von der Beklagten zu erbringenden Leistung sei § 44 Abs 4 Satz 3 SGB X. Zur Begründung der Beschwerde verweist der Prozessbevollmächtigte des Klägers auf den von dem Kläger selbst eingereichten Berufungsschriftsatz vom 7.1.2010, auf den er Bezug nehme und zur Gerichtsakte reiche. Gleichzeitig beantrage er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, weil der Kläger schon keinen Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler) geltend macht. Der Kläger macht nur geltend, dass das Urteil des LSG unrichtig sei. Dies ist aber nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens. Dabei ist der Senat nur verpflichtet, auf den Vortrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers einzugehen, nicht jedoch auf dessen eigenen Vortrag im Berufungsverfahren. Vor dem Bundessozialgericht (BSG) muss sich nämlich der Kläger von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Der Prozessbevollmächtigte muss dabei die volle Verantwortung übernehmen; nicht ausreichend ist eine bloße Bezugnahme auf Schriftsätze des Klägers selbst (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 4 und § 164 RdNr 9a mwN*). Es besteht auch keine Verpflichtung, den anwaltlich vertretenen Kläger vor einer Entscheidung über seine Beschwerde auf Mängel der Beschwerdebegründung hinzuweisen. Das Gesetz unterstellt, dass ein Rechtsanwalt in der Lage ist, die Formerfordernisse einzuhalten; gerade dies ist ein Grund für den Vertretungszwang des § 73 Abs 4 SGG.
- 5 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Revisionsverfahrens und Beordnung von Rechtsanwalt D ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn



die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Nach oben Gesagtem fehlt es an der erforderlichen Erfolgsaussicht. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 6 Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

